

F E S T Z U N G E N nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.12.1984 (BGBl. I, 1919) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.7.1996 (BGBl. I, 1189), Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, 2141), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.1.1990 (BGBl. I, 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, 466, 470), der Planzonenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 58), sowie der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 20.12.1993 (GVBl. I, 65).

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 In allen WA-Gebieten sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.2 Je Wohngebäude bzw. Grundstück sind maximal 3 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB).
- 1.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, welche der Kleintierhaltung dienen, sind insgesamt ausgeschlossen.
- 1.4 Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind eingeschränkt, nämlich lediglich auf den überbaubaren Grundstücksflächen, zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).
- 1.5 In den mit "E" festgesetzten WA-Gebieten sind lediglich Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 Abs. 2 BauNVO).

### 2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND DER LANDSCHAFTS-PLANUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b und Nr. 20 BauGB

#### GELTUNGSBEREICH 1

- 2.1 Mindestens 30% der privaten Grundstücksflächen sind als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen sind, unter Anrechnung bereits vorhandener Gehölze, zu einem Drittel mit Gehölzen zu bepflanzen. Ein Baum entspricht dabei 15 - 20 qm, ein Strauch 1,5 - 2 qm.
- 2.2 Auf den privaten Grundstücksflächen sind mindestens 60% der Anpflanzungen während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde erforderlich.
- 2.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu bepflanzen sind, ist eine mehrstufige Schutz-pflanzung aus standortgerechten Gehölzen mit kleinblütigen Laubbäumen (B. Ordnung) und Obstbaumhochstämmen unter Berücksichtigung der Pflanzliste und des Pflanzschemas herzustellen.
- 2.4 Außenwände sowie Garagenwände, die auf einer Fläche von mehr als 20 qm fensterlos sind, sind mit Rank- und Kletterpflanzen unter Berücksichtigung der Pflanzliste zu begrünen.
- 2.5 Die durch Zeichnung festgesetzten Bäume innerhalb des öffentlichen Straßenraums sind unter Berücksichtigung der Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten.
- 2.6 Die Bepflanzung des Spielplatzes hat mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern unter Berücksichtigung der Pflanzliste sowie anderen laubwerfenden Sträuchern zu erfolgen. Hierbei sollen nur Gehölze ohne giftige Pflanzenteile verwendet werden. Die giftigen bzw. wenig giftigen (ungefährlichen) Pflanzen sind in der Pflanzliste entsprechend markiert.
- 2.7 Die öffentlichen Grünflächen, die im Plan zeichnerisch festgesetzt sind, sind als Wiesensäume anzulegen und abschnittsweise mit kleinblütigen Bäumen oder Obstbäumen sowie kleinen Büschen und Sträuchern mit standortgerechten Gehölzen unter Berücksichtigung der Pflanzliste zu bepflanzen.

Im Böschungsbereich entlang der L 3010 ist in diese Fläche ein öffentlicher Weg und eine strandbegleitende Hecken- und Gebüschpflanzung abschnittsweise mit Obstbäumen zu integrieren. Hierbei sind die Feldgehölze am südwestlichen Geländeerand zu erhalten. Die Anlage und Pflege dieser Flächen ist unter Punkt 5 beschrieben.

Die im südlichen Grenzbereich des Bebauungsplans zeichnerisch festgesetzte Traubeneiche ist als erhaltenswerter Gehölzbestand zu sichern und zu pflegen. Der Überlagerung dieser Festsetzung durch den Hinweis zu Freihaltung im Bereich der Sichtdreiecke ist ggf. durch Aufstufung Rechnung zu tragen.

Die nicht von der Verkehrserschließung betroffenen Flächen der Feldholzinsel am südwestlichen Geländeerand sind zu erhalten und zu pflegen. Hierbei sollen durch Nachpflanzung von standortgerechten Gehölzen unter Berücksichtigung der Pflanzliste die Gehölzränder neu aufgebaut werden.

Die Maßnahmen in diesem Bereich werden den Eingriffen im Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans "Auf der Wann" zugeordnet.

#### GELTUNGSBEREICH 2

#### GELTUNGSBEREICH 2

Die im Plan zeichnerisch festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB "Feuchtwiese" soll durch Extensivierung des Grünlandes zu einer artenreichen Grünlandgesellschaft entwickelt werden. Die Entwicklung und der Schutz von Feuchtwiesen und die Erhaltung des Ufergehölzsaums gelten hierbei als Ziele der Maßnahme. Die Maßnahmen entsprechen dem Schutzziel der NSG/LSG VO "Seemenbachtal bei Rinderbürgen". Die Pflege dieser Fläche ist unter Punkt 5 beschrieben.

Die Maßnahmen in diesem Bereich werden den Eingriffen im Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans "Auf der Wann" zugeordnet.

### 3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 7 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- 3.1 Als Dachform für die Hauptgebäude sind nur Sattel-, Pult- oder Walmdächer zulässig.
- 3.2 Für die Hauptgebäude ist eine Dachneigung von 30 bis 48 Grad zulässig.
- 3.3 Als Dacheindeckung aller geneigten Dächer sind lediglich ortsbauwürdige Materialien (Ziegel oder Betondachziegel in Rot- und Brauntönen) zulässig. Flache Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind zwingend zu begrünen.
- 3.4 Dachaufbauten, -gauben und -einschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge von max. 2/3 der dazugehörigen Traufhöhe zulässig.
- 3.5 Die traufseitige Außenwandhöhe darf - bezogen auf das natürliche Gelände talwärts - bei eingeschossigen Gebäuden 6,25 m - bei zweigeschossigen Gebäuden 7,80 m nicht überschreiten.

Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Kniestock unzulässig. Bei eingeschossigen Gebäuden ist ein Kniestock mit einer Höhe von max. 1,25 m zulässig, wenn die Vollgeschossigkeit nach der HSB-Bauordnung nicht erreicht wird.

3.6 Einfriedigungen sind entlang öffentlicher Wege- und Straßenflächen bis zu einer Höhe von 1,20 m über der vorgelegten öffentlichen Fläche zulässig.

- Folgende Materialien sind zulässig:
- Laubegehölzhecken
  - transparente Holzläufe
  - transparente Metallläufe
  - begrünte Maschendrahtläufe.

Zäune sind mit einer Bodenfreiheit von 15 cm zu errichten, um die Bewegungsfreiheit von Kleintierställen (z.B. Igel) zu gewährleisten.

Massive Pfeilersind nur an Türen und Toren zulässig.

3.7 Mülltonnen-Stellplätze sind bei Anordnung an der Straße mit straßenseitigen Sichtblenden abzudecken und zu amplifizieren.

3.8 Die Vorförder von Sammelgräben sind mit begrünten Pergolen und Rankgerüsten zu gestalten.

### 4. ALLGEMEINE HINWEISE

4.1 Für die ordnungsgemäße Abführung der häuslichen Abwässer sowie des anfallenden Niederschlagswassers ist die Entwässerungssatzung der Stadt in ihrer aktuellen Fassung maßgebend.

4.2 Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungslösungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

4.3 Geplant ist eine Entwässerung im "qualifizierten Trennsystem", bei dem nicht verschmutztes Regenwasser von Dachflächen, Geh- und Radwegen getrennt abzuführen ist.

4.4 Niederschlagswasser von Dachflächen ist zu versickern oder in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

4.5 Sollte bei einer Bepflanzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde erforderlich.

4.6 Die Verwendung von Solaranlagen ist erwünscht.

4.7 Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge gem. der Verordnung sowie nach dem Arbeitsblatt gefordert.

Für den Einbau von Hydranten sind die Hydrantenrichtlinien einzuhalten. Die Zufahrten sind nach HBO entsprechend herzurichten.

4.8 In der Bauverbotszone entlang der Landesstraße 3010 dürfen in einer Breite von 20 m, gemessen von südlichen Rand der befestigten Fahrbahn, keine Bauwerke die ganz oder teilweise über die Reichhöhe liegen errichtet werden.

4.9 Die in der Bauverbotszone nachrichtlich übernommenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Freuhaltung und Grundstückeinfriedigungen über 0,80 m, gemessen von jeweils Fahrbahnoberkante zu halten. Der im Böschungsbereich befindliche z.T. erhaltenswerte Gehölzbestand, der sich mit diesen Flächen überlappt, ist in Abstimmung mit dem Straßenbauamt auf seine Sichtbehinderung zu überprüfen. Die Festsetzung 2.8 ist hierbei zu beachten.

4.10 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettfunde, entdeckt werden. Diese sind entsprechend Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadtverwaltung zu melden.

4.11 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, daß bei Ausschachtungen bislang unbekanntes Altablagerungs- oder Bodenschuttmaterial oder sonstige Bestandteile angetroffen werden. Dabei kann es sich u.U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, dem Altablagerungsabteilung des Wetteraukreises oder der Stadt anzuzeigen.

4.12 Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von 2 erloschenen Bergwerksfeldern. In einem dieser Felder sind bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt worden. Das Gebiet in dem diese bergbaulichen Arbeiten stattgefunden haben, ist nicht bekannt. Es wird daher empfohlen, bei Bau-tätigkeiten auf Spuren alter Bergbaus zu achten, ggf. sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

4.13 Für den gesamten Geltungsbereich 2 gilt die Verordnung auf Grund § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 HnAG über das Naturschutzgebiet "Seemenbachtal bei Rinderbürgen".

### 5. ANLAGE DER AUSGLEICHS- / ERSATZMAßNAHMEN - PFLEGE

#### GELTUNGSBEREICH 1

#### Öffentliche Grünfläche - Wiesensaum mit Weg und Heckpflanzung

Der in dieser Fläche geplante ca. 2,00 m breite Rad- und Fußweg soll als unversiegelter Weg angelegt werden. Die Randbereiche sind als artenreicher Wegrand anzulegen und durch kleine Gehölzgruppen mit einem Laubgehalt aus kleinblütigen Bäumen oder Obsthochstämmen regionaltypischer Arten und Sorten zu gliedern. Die Anlage des Wegraums hat durch Aussaat einer Wiesensäuremischung (gemäß RSM) zu erfolgen.

Die Pflege soll sich, um eine Verbuchung zu vermeiden, auf eine einmalige Mahd alle 3-4 Jahre im September beschränken. Dabei sollte jeweils nur 50% des gesamten Abschnitts im erwählten Jahresrhythmus gemäht werden, um der Tierwelt ein ausreichendes Rückzug zu ermöglichen. Folgende Gesichtspunkte sollten bei den Pflegegängen beachtet werden:

- Keine Schlegel / Baumgängeräte einsetzen
- Schnittgut 2-3 Tage liegen lassen, um der Fauna die Rückzugsmöglichkeiten zu gewähren, anschließend der Kompostierung zuführen,
- Schnitthöhe nicht unter 10 cm, um das Kleinclima innerhalb dieser Bereiche zu garantieren, da sonst durch Bodenaustrocknung Bodenlebewesen gefährdet werden können (Brot bei Bodenrücken, Entwicklungsstopp bei Raupen und Puppen von Schmetterlingen)

In Ergänzung zum Wiesensaum ist eine Hecken- und Gebüschpflanzung als Übergang zur Landstrasse vorgesehen. Die Anlage der Pflanzung soll mit einheimischen standortgerechten Gehölzen als freiwachsende Hecke und abschnittsweise mit Obstbäumen erfolgen.

Die Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen erfordert in den ersten Jahren einen Pfahl zur Standsicherheit. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss, Wühlmäusen und Kaninchen zu schützen.

Für die Befestigung der Gehölze sind nicht imprägnierte Baumfähle und als Anbinde material Hanf- oder Kokosstricke zu verwenden. Letztere sind in Abständen auf zu engen Sitz hin zu überprüfen.

Die Gehölzschonmaßnahmen sind möglichst abschnittsweise auszuführen, d.h. abschnittsweise Verzicht auf Gehölzschutz während des üblichen Pflaunetzes.

#### Öffentliche Grünfläche - Feldholzinsel

Für die Feldholzinsel am südwestlichen Geländeerand sind die nicht durch die Verkehrsplanung in Anspruch genommenen Gehölzflächen und Gehölzränder neu aufzubauen, so daß ein weitgehend geschlossener Naturbereich entsteht. Die Feldholzinsel ist in die geplante Hecken- und Gebüschpflanzung zu integrieren.

#### GELTUNGSBEREICH 2

Die derzeit intensiv genutzte Grünlandfläche ist durch Extensivierung als extensive Feuchtwiese zu entwickeln. Die Extensivierung der Wiesennutzung ist durch die Einstellung der Düngung, die Beendigung des Einsatzes von Pestiziden und die Durchführung der Mäharbeiten erst nach dem 15. Juni zu unterstützen.

Die Drainagen im Gebiet sind zu unterbrechen, um die Vernässung der Fläche zu fördern.

### PFLANZLISTE

Im gesamten Plangebiet sind standortgerechte Bäume und Sträucher unter Berücksichtigung der folgenden Anwendungsbedingungen anzupflanzen:

Gehölze, welche sich nicht für die Bepflanzung des Spielplatzes eignen, sind mit ++ giftig, + wenig giftig (ungefährlich) gekennzeichnet.

a) Große Laubbäume (Baum I. Ordnung)

- Straßenbäume sind mit \* gekennzeichnet, hierbei sind die für den Standort geeigneten Sorten (z.B. bei Acer platanoides die Sorte "Columnata") auszuwählen.
- Acer platanoides (Spitzahorn) ++
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn) ++
- Betula pendula (Sandbirke) ++
- Fagus sylvatica (Rotbuche) ++
- Fraxinus excelsior (Eiche) ++
- Juglans regia (Walnuß) ++
- Populus tremula (Zitterpappel) ++
- Quercus petraea (Eichenlaub) ++
- Quercus robur (Stieleiche) ++
- Salix alba (Silberweide) ++
- Salix fragilis (Kraackweide) ++
- Tilia cordata (Weidenrinde) ++
- Tilia platyphyllos (Sommerlinde) ++

b) Kleine Laubbäume / Großsträucher (Baumel. Ordnung)

- Bei den kleineren Laubbäumen sowie Großsträuchern gibt es Sorten die als Stäben bzw. Platzbaum verwendet werden können. Die geeigneten Sorten sind mit einem \* gekennzeichnet.
- Acer campestre (Feldahorn) ++
- Alnus glutinosa (Schwarzere) ++
- Carpinus betulus (Staubahorn) ++
- Corylus avellana (Walnuss) ++
- Cotinus cogula (Baumhasel) ++
- Crataegus baccata (Rothorn) ++
- Crataegus monogyna (Weißdorn) ++
- Malus sylvestris (Wildapfel) ++
- Prunus avium (Kirschenbirne) ++
- Prunus mahaleb (Starkweichholz) ++
- Prunus padus (Felsenbirne) ++
- Rhamnus cathartica (Krauzorn) ++
- Rhamnus frangula (Faulbaum) ++
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) ++
- Sorbus alba (Hohlebeere) ++
- Sorbus aucuparia (Hogbeere) ++
- Sorbus domestica (Speierling) ++
- Sorbus torminalis (Schwarzspeierling) ++

und Hochstamm-Obstbäume

c) Sträucher

- Cornus mas (Kornelröschen) ++
- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) ++
- Euconymus europaeus (Pfaffenhütchen) ++
- Ligustrum vulgare (Liguster) ++
- Lonicera xylosteum (Heckenkirche) ++
- Prunus spinosa (Schlehdorn) ++
- Rosa canina (Hundsrose) u.s. spec
- Rosa arvensis (Feldrose) ++
- Salix aurita (Ohrweide) ++
- Salix caprea (Salweide) ++
- Sambucus racemosa (Traubenholunder) ++
- Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) ++

Pflanzqualität zua. b und c:

große Laubbäume (Baum I. Ordnung)

- Hochstämme mit Ballen 3 x v. 16-20 Stk.
- mit Ballen 2 x v. 10-12 Stk.

kleine Laubbäume / Großsträucher (Baumel. Ordnung)

- Hochstämme mit Ballen 3 x v. 16-20 Stk.
- Solitär mit Ballen 2 x v. 12-18 Stk. oder 160-200
- Heckenpflanzen ohne Ballen 2 x v. 125-150

Sträucher

- Heckenpflanzen ohne Ballen 3 x v. 80-100, 100-150
- auch als Solitär mit Ballen 3 x v. 160-200

d) Ranker und Kletterpflanzen für Fassaden, Garagen etc.

Seitlichstimmer

- Campsis radicans (Trompetenblume)
- Euconymus fortunei-Sorten (Spindelstrauch)
- Hedera helix (Efeu) ++
- Hydrangea petiolaris (Platfarnhortensie)
- Clematis-Sorten (Clematis) ++
- Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ (Wilder Wein)

Pflanzen, die Kleintierhilfe benötigen

- Actinidia arguta (Strahlengirthe)
- Akelbia quinata (Akebia)
- Aristolochia sempervivens (Pfaffewinde) ++
- Clematis-Arten ++
- Humulus lupulus (Hopfen)
- Lonicera-Arten (Geißelblät)
- Polygonum adarif (Kotterweid)
- Vitis-Arten (Weintrauben)
- Wisteria sinensis (Blauregen)

e) Extensivbegrünung für Flachdächer

- Moos-Sedum-Begrünungen
- Sedum-Moos-Kraut-Begrünungen
- Sedum-Gra-Kraut-Begrünungen
- Gra-Kraut-Begrünungen

### 7. PFLANZSCHEMA

kleine Laubbäume (Baumel. Ordnung)

Hochstämme mit Ballen 3 x v. 16 - 18 Stk.

So Sorbus aucuparia (Hohlebeere)

Rf Rhamnus frangula (Faulbaum)

Großsträucher

Heister mit Ballen 2 x v. 125 - 150

1 Crataegus monogyna (Weißdorn)

2 Prunus padus (Felsenbirne)

Heckenpflanzen ohne Ballen 2 x v. 125 - 150

1 Acer campestre (Feldahorn)

2 Rhamnus frangula (Faulbaum)

3 Corylus avellana (Walnuss)

4 Salix caprea (Salweide)

5 Sambucus racemosa (Traubenholunder)

6 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

7 Cornus mas (Kornelröschen)

8 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

9 Euconymus europaeus (Pfaffenhütchen)

10 Ligustrum vulgare (Liguster)

11 Lonicera xylosteum (Heckenkirche)

12 Prunus spinosa (Schlehdorn)

13 Rosa canina (Hundsrose) u.s. spec

14 Rosa arvensis (Feldrose)

15 Salix aurita (Ohrweide)

16 Salix caprea (Salweide)

17 Tilia cordata (Weidenrinde)

18 Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

19 Sambucus racemosa (Traubenholunder)

20 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

21 Cornus mas (Kornelröschen)

22 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

23 Euconymus europaeus (Pfaffenhütchen)

24 Ligustrum vulgare (Liguster)

25 Lonicera xylosteum (Heckenkirche)

26 Prunus spinosa (Schlehdorn)

27 Rosa canina (Hundsrose) u.s. spec

28 Rosa arvensis (Feldrose)

29 Salix aurita (Ohrweide)

30 Salix caprea (Salweide)

31 Sambucus racemosa (Traubenholunder)

32 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

33 Cornus mas (Kornelröschen)

34 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

35 Euconymus europaeus (Pfaffenhütchen)

36 Ligustrum vulgare (Liguster)

37 Lonicera xylosteum (Heckenkirche)

38 Prunus spinosa (Schlehdorn)

39 Rosa canina (Hundsrose) u.s. spec

40 Rosa arvensis (Feldrose)

41 Salix aurita (Ohrweide)

42 Salix caprea (Salweide)

43 Sambucus racemosa (Traubenholunder)

44 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

45 Cornus mas (Kornelröschen)

46 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

47 Euconymus europaeus (Pfaffenhütchen)

48 Ligustrum vulgare (Liguster)

49 Lonicera xylosteum (Heckenkirche)

50 Prunus spinosa (Schlehdorn)

51 Rosa canina (Hundsrose) u.s. spec

52 Rosa arvensis (Feldrose)

53 Salix aurita (Ohrweide)

54 Salix caprea (Salweide)

55 Sambucus racemosa (Traubenholunder)

56 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

57 Cornus mas (Kornelröschen)

58 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

59 Euconymus europaeus (Pfaffenhütchen)

60 Ligustrum vulgare (Liguster)

61 Lonicera xylosteum (Heckenkirche)

62 Prunus spinosa (Schlehdorn)

63 Rosa canina (Hundsrose) u.s. spec

64 Rosa arvensis (Feldrose)

65 Salix aurita (Ohrweide)

66 Salix caprea (Salweide)

67 Sambucus racemosa (Traubenholunder)

68 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

69 Cornus mas (Kornelröschen)

70 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

71 Euconymus europaeus (Pfaffenhütchen)

72 Ligustrum vulgare (Liguster)

73 Lonicera xylosteum (Heckenkirche)

74 Prunus spinosa (Schlehdorn)

75 Rosa canina (Hundsrose) u.s. spec

76 Rosa arvensis (Feldrose)

77 Salix aurita (Ohrweide)

78 Salix caprea (Salweide)

79 Sambucus racemosa (Traubenholunder)

80 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

81 Cornus mas (Kornelröschen)

82 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

83 Euconymus europaeus (Pfaffenhütchen)

84 Ligustrum vulgare (Liguster)

85 Lonicera xylosteum (Heckenkirche)

86 Prunus spinosa (Schlehdorn)

87 Rosa canina (Hundsrose) u.s. spec

88 Rosa arvensis (Feldrose)

89 Salix aurita (Ohrweide)

90 Salix caprea (Salweide)

91 Sambucus racemosa (Traubenholunder)

92 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

93 Cornus mas (Kornelröschen)

94 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

95 Euconymus europae